

GZ: BMI-WA1210/0026-III/6/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Wien, am 14. Juli 2017

47/28

Betreff: Ausschreibung der Nationalratswahl 2017;
Festsetzung des Wahltages und des Stichtages

Vortrag an den Ministerrat

Der am 29. September 2013 gewählte Nationalrat hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG beschlossen, sich noch vor Ablauf der XXV. Gesetzgebungsperiode aufzulösen. Der Nationalrat muss daher unter Anwendung der Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016, neu gewählt werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 NRWO ist die Wahl von der Bundesregierung durch Verordnung im Bundesgesetzblatt auszuschreiben. Die Ausschreibung hat den Wahltag zu enthalten, der von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag festzusetzen ist. Die Ausschreibung hat weiter den Stichtag zu enthalten. Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Ausschreibung der Wahl und muss am zweitundachtzigsten Tag vor dem Wahltag liegen. Vom Stichtag ist ein Teil der gesetzlich vorgesehenen Fristen abhängig. Es müssen zum Beispiel gemäß § 25 Abs. 1 NRWO die Wählerverzeichnisse von den Gemeinden am einundzwanzigsten – in Gemeinden, in denen Hauskundmachungen betreffend die Zahl der Wahlberechtigten angeschlagen werden, spätestens am vierundzwanzigsten – Tag nach dem Stichtag zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Auch die Fristen für das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren beziehen sich auf den Stichtag.

Als **Wahltag** wird Sonntag, der **15. Oktober 2017**, vorgeschlagen.

Als **Stichtag** ergibt sich Dienstag, der **25. Juli 2017**.

Die Festsetzung des Wahltages durch die Bundesregierung bedarf gemäß § 1 Abs. 2 NRWO der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

- „1. Die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf genehmigt.
- 2. Der Hauptausschuss des Nationalrates wird ersucht, der Festsetzung des Wahltages gemäß § 1 Abs. 2 NRWO zuzustimmen.
- 3. Der Bundeskanzler wird ersucht, für die unverzügliche Verlautbarung der Wahlaus schreibung im Bundesgesetzblatt Sorge zu tragen.“

Beilage

Mag. Wolfgang Sobotka